

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
29 (1882)**

35 (31.8.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-594925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-594925)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\mathfrak{M}$

1882. Donnerstag, 31. August. №. 35.

## Bekanntmachung.

Öffentliche Sitzung der Armencommission am Montag, den 4. d. M., Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause.

Oldenburg, den 1. September 1882.

Armencommission.

v. Schrenck.

## Öffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths, am 29. August 1882 im „Casino.“

Es wurde verhandelt:

I. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Es wurde beschlossen, den Lehrer Lührs in Barel zum 1. October d. J. als Lehrer für die 8. Klasse der Heiligengeistthorschule mit einem Anfangsgehalt von 1000  $\mathfrak{M}$  anzustellen, und demselben seine auswärts verbrachte Dienstzeit vom 1. April 1880 an mit anzurechnen.

Falls es dem Lehrer Lührs nicht gelingen sollte, zum 1. October d. J. seine Entlassung aus dem Staatsschuldienst zu erwirken, so soll derselbe von Ostern 1883 angestellt sein.

2. Mit der Vertretung der erkrankten Lehrerin Fräulein von Cölln durch Fräulein Echte hieselbst von Johannis bis Michaelis d. J. erklärte sich die Versammlung einverstanden und bewilligte für diese Vertretung eine Vergütung von 250  $\mathfrak{M}$ .

3. Es wurde beschlossen, die zweite Lesung des Statuts, betreffend die Reinigung der Bierdruck-Apparate, einstweilen auszusetzen.

II. Vom Gesamtstadtrath:

4. Der Beschluß des Gesamtstadtraths vom 27. Juni d. J., die Zuschlagserteilung auf das für die von Ochtrup'schen Gebäude abgegebene Gebot betreffend, wurde in zweiter Lesung wiederholt.



5. Für die Anlegung von Blitzableitern auf dem Armenarbeits-hause wurde die Summe von 470 *M* aus den disponiblen Mitteln der für das Armenhaus gemachten Anleihe bewilligt.

6. In Betreff der Einführung einer Accise auf Branntwein stellte Herr Thorade den Antrag: Die Niedersezung einer gemischten Kommission zur Berathung über diese Frage zu beschließen und den Magistrat zu ersuchen, die wesentlichen Bestimmungen aus den die gleiche Frage behandelnden Mittheilungen aus Emden in dem Gemeindeblatt zu veröffentlichen. Dieser Antrag wurde angenommen und zwar in der beantragten namentlichen Abstimmung mit 11 gegen 5 Stimmen.

Es stimmten dafür: Weber, Henjes, Lüken, Thorade, Beeck, Früstück, Wiebking, Behrens, Brandt, Haake und Harms; dagegen: Boß, Pestrup, Bartholomäus, Töbelmann, Tenge.

### III. Vom Stadtrath:

7. Dem Comité für die Nationalfeier am 2. September d. J. wurde eine Beisteuer zur Veranstaltung des Festes von 250 *M* aus städtischen Mitteln bewilligt.

8. Der Antrag des Magistrats, auf Bewilligung von 5000 *M* für den Ankauf eines Areal's von dem früher August Willers'schen Hause zur Verbreiterung der Achtern- beziehungsweise Mitterstraße erhielt bei der Abstimmung Stimmengleichheit mit 8 gegen 8 Stimmen. Der Antrag des Herrn Thorade, einen von Herrn vom Dieck gestellten Antrag auf Bewilligung von 3000 *M* auch noch zur Abstimmung zu bringen, erhielt ebenfalls Stimmengleichheit mit 8 gegen 8 Stimmen.

9. In Betreff der Reparatur, beziehungsweise Neulegung einer Brücke vor der Lindenallee wurde von Herrn Thorade der Antrag auf Vertagung gestellt und von der Versammlung angenommen.

## **Ist und wie ist eine Aufstellung des städtischen Stats nach gleicher Form und gleichen Grundsätzen möglich?**

Die vom Brandenburgischen Städtetage zur Berathung dieser Frage eingesetzte Kommission ist nach der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ zu folgenden Beschlüssen gekommen:

I. Sie erkennt, indem sie die Gründe des Referenten adoptirt, an, daß es wünschenswerth ist, die städtischen Stats nach bestimmten allgemeinen Grundsätzen in einer Form aufzustellen, die es ermöglicht, im Stat übersichtlich darzustellen, „was der einzelne Verwaltungszweig einbringt oder was er kostet.“

II. Die Commission meint, daß, wenn bei der Aufstellung des Stats nur dieser Grundgedanke consequent durchgeführt wird, bei der inneren Einrichtung des Stats — unbeschadet des allgemeinen Zwecks — den einzelnen Communen so viel wie möglich Spielraum gelassen werden kann; die Commission nimmt deshalb auch davon Abstand, ein bestimmtes Statsformular in Vorschlag zu bringen, zumal sie meint, daß viele Städte nicht geneigt sein werden, das gewohnte Formular aufzugeben. Sie bringt indeß zur Einführung bei den Städten des Verbandes bei der Statsaufstellung folgende allgemeinen Grundzüge in Vorschlag:

1. Jeder einzelne Verwaltungszweig, als z. B. die allgemeine Verwaltung des Kirchen- und Patronats-Wesens, die Schul-Verwaltung, die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, die Forst-Verwaltung, die Grundstück-Verwaltung, die Capitalien- und Schulden-Verwaltung u. s. w. erhält im Stat einen besonderen Titel, wobei darauf zu sehen bleibt, daß bei der Benennung der Titel jede allgemein gehaltene Bezeichnung, die den Inhalt des Titels nicht ausreichend erkennen läßt, vermieden werden muß.

Es ist dann wesentlich, daß bei jedem einen bestimmten Verwaltungszweig darstellenden Titel alle dem betreffenden Verwaltungszweige angehörigen Einnahmen und Ausgaben ihren Platz finden und nicht einzelne Positionen aus ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit herausgerissen und in verschiedene Titel zerstreut werden.

2. Die dem Zwecke am meisten entsprechende und die beste und bequemste Uebersicht gewährende Form ist unstreitig die, wo bei jedem Titel Einnahme und Ausgabe sich derart gegenüber stehen, daß auf der linken Seite die Einnahme, rechts die Ausgabe des betreffenden Titels aufgeführt und am Fuße des Titels die Mehr-Ausgabe oder der Einnahme-Ueberschuß durch einen kurzen „Abschluß“ nachgewiesen wird. Es läßt sich indeß nicht verkennen, daß bei dieser Form der Stat oft unbequem voluminös wird und wird manche Stadt wenig geneigt sein, auf diese Form einzugehen. Die Commission meint diesen Bedenken gerecht zu werden, wenn sie für die Städte, welche die bezeichnete Form nicht acceptiren wollen, vorschlägt, entweder bei jedem Titel erst die Einnahme und dann die Ausgabe hintereinander aufzuführen oder aber — wenn die meist verbreitete Form, „die Einnahme und Ausgabe in besonderen Haupt-Abschnitten getrennt von einander zu halten,“ nicht fallen gelassen werden sollte — doch die Einnahme- und Aus-

gabe-Titel derart mit einander correspondiren zu lassen, daß hinter jedem Titel der Abschluß bezüglich der Mehr- oder Minder-Ausgabe oder Einnahme nachgewiesen und die Nummer, welche der correspondirende Titel in der Einnahme oder Ausgabe führt, am Kopfe oder Fuße beider Titel vermerkt wird.

3. Bei dieser Form bedarf es für jede Communal-Verwaltung in der Regel nur eines Stats und lassen Special-Stats sich fast ganz vermeiden, weil jeder Titel in Einnahme und Ausgabe bereits einen vollständig ausreichenden Special-Stat darstellt.

Soweit die Art der Verwaltung die Einreichung in den allgemeinen Stat nicht zuläßt oder Schwierigkeiten bietet, also beispielsweise bei Verwaltungszweigen, die in sich vollständig abgeschlossen sind, bei solchen, für die eine kaufmännische Buchführung eingerichtet ist (Gas-Anstalten, Wasserwerke, Schlachthäuser zc.), ist gleichwohl dem betreffenden Verwaltungszweige ein besonderer Titel in dem allgemeinen Stat einzuräumen und unter Hinweis auf den bestehenden Special-Stat entweder die Summe der Einnahme und Ausgabe oder wenigstens das Resultat der Verwaltung mit der Mehr-Einnahme oder Ausgabe in den Haupt-Stat aufzunehmen.

4. Wird hier oder da Gewicht darauf gelegt, bestimmte Arten von Ausgaben nicht bei dem betreffenden Verwaltungstitel, dem die die Ausgabe bedingende Einrichtung angehört, zu buchen, sondern für die verschiedenen Verwaltungen angehörigen gleichartigen Ausgaben einen gemeinsamen Titel einzurichten, so steht dem durchaus nichts entgegen, wenn nur der Antheil jedes in Betracht kommenden Verwaltungszweiges an dem betreffenden Gattungstitel bei dem Ersteren vor der Linie vermerkt und bei dem Abschluß des Verwaltungstitels berücksichtigt wird.

Es wird das beispielsweise Anwendung finden bei der Bau- und bei der Brennmaterialien-Verwaltung, wenn, wie das namentlich dort nothwendig ist, wo ein besonderes Bau- oder Brennmaterialien-Depot gehalten wird, das gesammte Bauwesen zc. in der Hand einer Deputation liegt.

Hier können, unbeschadet des von uns angestrebten Zweckes, während die Baukosten sämmtlicher Gebäude zc. bei einem allgemeinen Bau-Titel nachgewiesen werden, die Baukosten jedes einzelnen einem bestimmten Verwaltungszweige angehörenden Gebäudes bei dem betreffenden Verwaltungstitel vor der Linie vermerkt werden. (Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.